



**REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ TRIER**

MERKBLATT „AUFFORSTUNGEN“

FEBRUAR 2016

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll die Zusammenarbeit zwischen den Forstämtern und der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier vereinfachen. Wenn die unten aufgeführten Punkte beachtet werden, ist eine Beteiligung der Regionalstelle bei Änderungen der Bodennutzungsart (Aufforstungen) und bei der Ausweisung von Aufforstungsblöcken nicht erforderlich.

Das Merkblatt gilt nicht für Rodungen. Es gilt ferner nicht für Aufforstungen innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, da dort zusätzlich Aspekte des Hochwasserabflusses zu berücksichtigen sind¹.

Dieses Merkblatt ersetzt die Fassung vom April 2011 und enthält rein redaktionelle Änderungen.

ALLGEMEINES

Wälder erfüllen vielfältige ökologische und ökonomische Funktionen. Sie sind Natur- und Lebensraum für Pflanzen und Tiere, landschaftsprägendes Element, laden zum Wandern ein und sind Wirtschaftsgut. Für den Naturhaushalt, die Sauerstoffproduktion und den Kreislauf des Wassers sind sie von grundsätzlicher Bedeutung. Daher besteht ein hohes Interesse an der Entwicklung und dem Erhalt naturnaher und stabiler Waldbestände.

Schädliche Umwelteinflüsse („saurer Regen“) schädigen unseren Wald. Dies hat z. T. gravierende Auswirkungen auf den Naturhaushalt und letztlich für den Menschen (Bodenversauerung, Grundwasserbelastung, Waldsterben, Hochwasserbildung).

¹ Eine interaktive Karte der Überschwemmungsgebiete finden Sie unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/391/>, Menüpunkt „GeoExplorer“

Viele Gewässer fließen durch Wälder. Wald und Gewässer stehen in Wechselwirkung zueinander. Die Aufforstung mit nicht standortgerechten Baumarten kann schädliche Einflüsse auf die Gewässer haben.

Es soll hier dargelegt werden, welche Aspekte aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Aufforstungen zu beachten sind.

STANDARDANFORDERUNGEN

1. Innerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten² sind die Rechtsverordnung des Schutzgebietes und das Merkblatt W 105 des DVGW³ zu beachten (hilfsweise auch für Grundwasserschutzgebiete heranzuziehen).
2. Gewässer benötigen aus vielerlei Gründen einen bachbegleitenden Ufergehölzstreifen, der bei Bächen (Gewässer dritter Ordnung) mindestens 5 m und bei größeren Gewässern (Gewässer zweiter Ordnung) mindestens 10 m breit sein sollte. Anzustreben sind gewässertypische Laubgehölze (Schwarz- oder Roterlen und vereinzelt Eschen), die initial gepflanzt und der natürlichen Sukzession überlassen werden.
3. Nadelholzbestände sind an Gewässern nicht vorteilhaft. Sie bieten nur wenigen Tier- und Pflanzenarten einen ausreichenden Lebensraum. Zudem vermögen Nadelgehölze die Ufer von Mittelgebirgsbächen nicht zu sichern, als Folge kann Tiefenerosion auftreten.
4. In versauerungsgefährdeten Gebieten sind Aufforstungen mit Nadelholzreinbeständen nicht zu befürworten. Versauerungsgefährdet sind die Gebiete des Buntsandsteins, der devonischen Quarzite und der devonischen Schiefer und Grauwacken, die große Teile von Eifel und Hunsrück prägen. Unter Nadelholzbeständen ist der Eintrag von atmogenen Substanzen und Säurebildnern (Luftverunreinigung) besonders hoch und höher als bei Laubholzbeständen. Daher sind laubbaumreiche Mischbestände oder Laubholzreinbestände zu bevorzugen.

² Eine interaktive Karte der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete finden Sie unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/391/>, Menüpunkt „GeoExplorer“

³ Merkblatt W 105 „Behandlung des Waldes in Wasserschutzgebieten für Trinkwassertalsperren“, Stand 2002-03; Herausgeber: Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.